

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Clearinghäuser der Landeshauptstadt München (Clearinghäuser-Benutzungssatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

§1

Die Satzung über die Benutzung der Clearinghäuser der Landeshauptstadt München (Clearinghäuser-Benutzungssatzung) vom 15.04.2014 (MüABl. S. 450), geändert durch Satzung vom 14.04.2020 (MüABl. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4, § 10 Absatz 2 Satz 2 und § 13 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „Benutzerinnen/Benutzern“ durch das Wort „Benutzer*innen“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 3 Nummer 8 und § 10 Absatz 3 Nummer 12 werden jeweils die Worte „eine Benutzerin/ein Benutzer“ durch das Wort „Benutzer*innen“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 3 Nummer 1, § 10 Absatz 6 und § 11 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „Benutzerin/der Benutzer“ durch das Wort „Benutzer*innen“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Benutzerin/dem Benutzer“ durch die Worte „den Benutzer*innen“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 4, § 8 Satz 1 und Satz 2, § 10 Absatz 1, § 10 Absatz 2 Satz 2 und § 13 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „Benutzerinnen/Benutzer“ durch das Wort „Benutzer*innen“ ersetzt.
6. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einer Benutzerin/eines Benutzers“ durch die Worte „von Benutzer*innen“ ersetzt.
7. In § 10 Absatz 1 werden die Worte „Benutzerinnen/die Benutzer“ durch das Wort „Benutzer*innen“ ersetzt.
8. In § 6 Absatz 2 werden die Worte „Benutzerinnen/den Benutzern“ durch das Wort „Benutzer*innen“ ersetzt.
9. § 2 erhält folgende Fassung:
„§ 2 Aufgabenstellung

(1) Die Clearinghäuser müssen nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Den Benutzer*innen soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach ihren Kräften mitwirken.

(2) Die Benutzer*innen der Clearinghäuser und die Beauftragten der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration (städtische Mitarbeiter*innen sowie externe Auftragnehmer*innen) verpflichten sich, die Vorgaben des Gewaltschutzkonzeptes für die städtischen Unterkünfte des Wohnungslosen- und Geflüchtetenbereiches einzuhalten. Die Landeshauptstadt München akzeptiert in keinem Fall Formen von körperlicher, psychischer oder diskriminierender Gewalt gegenüber Benutzer*innen der Clearinghäuser oder Beauftragten der Landeshauptstadt München. Sie ist in der Verpflichtung, einen bestmöglichen Schutz für alle Personen in den Clearinghäusern zu gewährleisten und Vorfällen konsequent nachzugehen.“

10. In § 4 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb“ durch die Worte „Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb“ ersetzt.

11. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Vertreterinnen/Vertretern“ durch das Wort „Vertreter*innen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „dem Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb“ durch die Worte „der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „Antragstellerinnen/Antragsteller“ durch das Wort „Antragsteller*innen“ ersetzt.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Aufnahme ist nach Maßgabe von § 10 dieser Satzung befristet und ist an die Mitwirkungspflicht der Benutzer*innen gebunden.“

12. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse,

2. Änderungen in den unter Nr. 1 genannten Punkten unverzüglich mitzuteilen,

3. zum Nachweis Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

13. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Verhalten

(1) Die besondere Unterbringungssituation in Clearinghäusern erfordert Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Benutzer*innen, damit ein sozial verträgliches Miteinander in der Hausgemeinschaft gewährleistet ist.

(2) Die Benutzer*innen haben die Clearinghäuser, insbesondere die Wohnräume und die Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Trockenräume, Waschküchen) pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu erhalten.

Die Benutzer*innen haben sich in den Clearinghäusern so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer*innen und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Clearinghauses ist es den Benutzer*innen nicht gestattet:

1. andere Personen dauerhaft ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München in die Clearinghäuser aufzunehmen. Als dauerhaft gilt insbesondere jeder Aufenthalt von mehr als vier Wochen sowie wiederholte Aufenthalte, zwischen denen nur kurze zeitliche Unterbrechungen liegen,
2. Wohnräume der Clearinghäuser zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
3. im Bereich der Clearinghäuser ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb
 - a) bauliche Änderungen einschließlich Installationen jeglicher Art innerhalb und außerhalb der Gebäude vorzunehmen,
 - b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - c) Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizungen, Flüssigkeitsanlagen (Propangasgeräte), Elektroöfen und -herde aufzustellen und zu betreiben,
 - d) Antennenanlagen einschließlich Satellitenschüsseln oder Funkanlagen an den Gebäuden anzubringen,
4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzer*innen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb zu tauschen oder anderen Personen zu überlassen,
5. Altmaterial oder leichtentzündliche Sachen jeglicher Art in den Räumen oder Nebenräumen des Clearinghauses zu lagern,
 - a) Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände sowie Fahr- und Motorräder auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder den Grünanlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzustellen,
 - b) Fahrzeuge aller Art und Kfz-Anhänger vor den Clearinghäusern oder in den Grünanlagen zu parken oder abzustellen, auf den zu den Clearinghäusern gehörenden Flächen zu fahren, Fahrzeuge instand zu setzen oder zu waschen,
 - c) nicht fahrbare oder unangemeldete Kraftfahrzeuge auf den vor den Clearinghäusern errichteten Parkplätzen, auf Gehwegen und Grünanlagen der Clearinghäuser abzustellen.

(4) Das Einbringen eigener Möbel ist nicht möglich.

- (5) Tierhaltung ist nicht gestattet. Nur in besonderen Ausnahmefällen, wie z. B. Blindenhunde und nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb können Haustiere im Bereich der Räume des Clearinghauses gehalten werden. Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten, die Räume beschädigt oder die anderen Benutzer*innen oder Nachbarn gefährdet oder belästigt werden oder sich später Umstände ergeben, unter denen eine Einwilligung nicht mehr erteilt werden würde.
- (6) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, Schäden in den Clearinghäusern, insbesondere in den Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer, unverzüglich der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb anzuzeigen.
- (7) Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb kann ergänzend eine Hausordnung für die Clearinghäuser oder ein einzelnes Clearinghaus erlassen, die einzuhalten ist.
- (8) Hat die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb das Clearinghaus von einem Dritten angemietet, so kann sie von den Benutzer*innen durch die nach Abs. 7 erlassene Hausordnung auch die Erfüllung von Pflichten verlangen, die ihr aufgrund des Mietvertrages obliegen.
- (9) Besucher*innen haben sich in den Clearinghäusern so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird, insbesondere sind die Regelungen dieser Satzung und der jeweiligen Hausordnung zu beachten.
- (10) Wer sich ohne Aufnahme dauernd in einem Clearinghaus aufhält oder als Besucher*in gegen Bestimmungen des § 7 Abs. 9 verstößt, kann aus dem Clearinghaus verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten des Clearinghauses und dessen Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).
- (11) Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzer*innen sowie Besucher*innen haben solchen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.“

14. Dem § 7 wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8 Betretungsrecht

(1) Zur Abwehr einer gemeinen, konkreten Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen dürfen die zugewiesenen Räume des abgeschlossenen Wohnraums im Clearinghaus jederzeit und ohne Voranmeldung von den von der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen (städtische Mitarbeiter*innen sowie externe Auftragnehmer*innen) betreten werden (Art. 13 Abs. 7 Alt. 1 GG).

(2) Darüber hinaus dürfen die zugewiesenen Räume des abgeschlossenen Wohnraums von den von der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migra-

tion, mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen (städtische Mitarbeiter*innen sowie externe Auftragnehmer*innen) zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach rechtzeitiger Vorankündigung zu angemessener Tageszeit und im erforderlichen Umfang betreten werden (Art. 13 Abs. 7 Alt. 2 Grundgesetz i.V.m. Art. 24 Abs. 3 GO).

(3) Bei längerer Abwesenheit haben die Benutzer*innen die zugewiesenen Räume zugänglich zu halten für den Fall, dass ein Betretungsrecht nach Abs. 1 oder 2 vorliegt.

(4) Die Räume können auch mit Einwilligung der Benutzer*innen betreten werden. Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen, worauf die Benutzer*innen zuvor hinzuweisen sind.

(5) Beim Betreten des abgeschlossenen Wohnraums durch Beauftragte der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets gewahrt sein.“

15. Der bisherige § 8 wird zu § 9. Er wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ durch die Worte „Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Worte „wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet bzw. beseitigt werden sollen.“ durch „wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben oder von erheblichen Schäden abgewendet werden muss.“ ersetzt.

c) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
„Bei der Betretung der Räume und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets gewahrt sein.“

16. Der bisherige § 9 wird zu § 10. Er wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden die Worte „es sich um eine Fehleinweisung handelt“ durch die Worte „er für ein Clearinghaus nicht geeignet ist“ ersetzt.

17. Der bisherige § 10 wird § 11. Er wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb“ durch die Worte „Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Worte „insbesondere, wenn sie/er sich weigert, Auskünfte über ihre/seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen“ durch die Worte „insbesondere, wenn sie sich weigern, Auskünfte über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen“ ersetzt.

c) Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. wenn die Benutzer*innen sich grundlos weigern, am Fachverfahren SOWON teilzunehmen, einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich-geförderte Wohnung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnen bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußern und/oder Wohnungsbesichtigungstermine nicht

wahrnehmen,“

- d) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Worte „wenn die Benutzerin/der Benutzer nach ihrer/seiner Aufnahme ein Einkommen erzielt, welches die für sie/ihn und ihre/seine Familie geltenden“ durch die Worte „wenn die Benutzer*innen nach ihrer Aufnahme ein Einkommen erzielen, welches für sie und ihre Familie geltenden“ ersetzt.
- e) Absatz 3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. wenn die Benutzer*innen über Haus- bzw. Wohnungseigentum verfügen oder sonst wirtschaftlich in der Lage sind, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen,“
- f) Absatz 3 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. wenn die Benutzer*innen sich anderweitig mit Wohnraum versorgt haben,“
- g) Absatz 3 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. wenn Benutzer*innen nach vorausgegangener Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch des Clearinghauses fortsetzen oder schuldhaft in einem solchen Maß ihre Verpflichtungen verletzen, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stören, dass der Landeshauptstadt München eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,“
- h) In Absatz 3 Nummer 8 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- i) Absatz 3 Nummer 10 wird das Wort „Räumen“ durch das Wort „Räumung“ ersetzt.
- j) In Absatz 4 werden die Worte „Antragstellerin/dem Antragstellen“ durch die Worte „Antragsteller*in“ sowie die Worte „bzw. deren Familienangehörigen“ durch die Worte „bzw. den Familienangehörigen“ ersetzt.
- k) In Absatz 6 Satz 2 werden die Buchstaben und Klammerzeichen „(BSA)“ gestrichen.
- l) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung von Benutzer*innen, deren Benutzungsverhältnis nach § 11 Abs. 3 Ziffern 5, 9, 10 oder 11 beendet worden ist, erforderlich ist, kann die Begründung eines neuen Benutzungsverhältnisses in einer anderen Unterkunft erfolgen, soweit das Einkommen der Benutzer*in die für sie/ihn und ihre/seine Familie geltenden jeweiligen Einkommensgrenzen im öffentlich geförderten Wohnungsbau nicht überschreitet.“

18. Der bisherige § 11 wird zu § 12. Er wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wenn das Benutzungsverhältnis erloschen, beendet worden (§ 11) oder seine Befristung abgelaufen ist (§§ 10 und 5 Abs. 3), sind alle Räume inkl. aller Nebenräume (z. B. Kellerabteil) termingemäß zu räumen und in sauberem (besenreinem) Zustand zu hinterlassen sowie sämtliche Schlüssel zurückzugeben.“
- b) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Sofern die Benutzer*innen die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholen, werden die Gegenstände einer Verwertung durch Versteigerung oder Verkauf zugeführt und der Erlös hinterlegt.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Haben Benutzer*innen Änderungen der Räume im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 vorgenommen, so haben sie den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Räumung wiederherzustellen.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Werden die Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 nicht oder nicht termingerecht erfüllt, haben die Benutzer*innen der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Benutzer*innen, die gemeinsam nach § 5 Abs. 4 aufgenommen wurden, haften gesamtschuldnerisch.“

19. Der bisherige § 12 wird zu § 13.

20. Der bisherige § 13 wird zu § 14. Er wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 wird nach dem Wort „haftet“ das Wort „gegenüber“ eingefügt.

21. Der bisherige § 14 wird zu § 15.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.